



Nr. 473 | 24.11.2025

Russland-Analysen

Russlands Krieg gegen die Ukraine und Kriegsverbrechen

EDITORIAL	
Einleitung der Gastherausgeberin Antje Himmelreich (Institut für Ostrecht, Regensburg)	2
ANALYSE	
Kriegsverbrechen vor Gericht: Braucht es ein Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression? Rainer Wedde (Wiesbaden Business School)	3
KOMMENTAR	
Folter als Methode in Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine Kateryna Busol (Nationale Universität Kyjiw-Mohyla-Akademie, Kyjiw; British Institute of International and Comparative Law, London)	8
Ökozid in der Ukraine: Verbrechen oder Kollateralschaden? Lea Nina Sophia Pheiffer (Universität Regensburg)	12
Rettungskräfte im Fadenkreuz: Russlands gezielte <i>Double-Tap</i> -Angriffe auf Notfalleinsätze Anhelina Hrytsei (Truth Hounds; Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen)	15
CHRONIK	
Hinweis auf die Online-Chronik	17

Einleitung der Gastherausgeberin

Antje Himmelreich (Institut für Ostrecht, Regensburg)

Seit dem 24. Februar 2022 führt Russland einen brutalen Angriffskrieg gegen die Ukraine, der eindeutig gegen das allgemeine völkerrechtliche Gewaltverbot in Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta verstößt. Vom Recht *zum* Krieg, d. h. der Frage nach der Legalität militärischer Gewalt, ist das Recht *im* Krieg zu unterscheiden. Auch im Krieg gelten Regeln, z. B. im Umgang mit Angehörigen der Streitkräfte, Zivilist:innen, Verwundeten, Gefangenen und Kulturgütern, um das mit einem Krieg verbundene Leid und die Schäden zu vermindern oder auf ein unvermeidbares Maß zu beschränken. Bei jeder einzelnen militärischen Handlung Russlands ist zu beurteilen, ob sie eine zulässige Gewaltanwendung ist oder gegen humanitäres Völkerrecht verstößt. Dies ist oft kompliziert, auch weil hybride Ziele als militärisch legitime Ziele gelten und angegriffen werden dürfen, sofern der Angriff nicht außer Verhältnis steht. Für die völkerrechtliche Rechtfertigung unerheblich ist, ob ein »rechtmäßiger« Kriegsgrund, d. h. ein Recht zum Krieg seitens der beteiligten Staaten besteht. Auch die militärischen Handlungen auf ukrainischer Seite müssen sich deshalb am humanitären Völkerrecht messen lassen.

Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine stellt die weltweiten Sicherheitssysteme und das Völkerrecht auf neue Weise in Frage. Im 21. Jahrhundert ist die Zerstörung von Menschen, Infrastruktur und Natur in Echtzeit zu beobachten. Diese Ausgabe der Russland-Analysen basiert auf Auszügen der *Ukraine-Analysen 320* (<https://laender-analysen.de/ukraine-analysen/320/>) und geht der drängenden Frage nach, wie diese Taten geahndet werden können und welche Infrastruktur hierfür auf nationaler wie internationaler Ebene zur Verfügung steht. Die meisten der Kriege, die im postsowjetischen Raum und im zerfallenen Jugoslawien geführt wurden, wurden vor Gericht gebracht und entschieden. Einige Urteile, wie der Völkermordfall Bosniens vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) oder der Fall Georgien gegen Russland vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), sind bahnbrechend, zugleich aber sehr umstritten. Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag gilt seit 2002 als infrastrukturelle Hoffnung auf Gerechtigkeit. Allerdings gab es seit seiner Gründung nur wenige Verurteilungen, die allesamt Konflikte in Afrika betrafen. Bei europäischen Kriegen ist der IStGH bisher nicht in Erscheinung getreten. Die Bilanz des Erreichten ist eher bescheiden und definiert den Rahmen für die Erwartungen an die Aufarbeitung des gegenwärtigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine.

Der umstrittenen Frage, ob es ein Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression braucht, geht *Rainer Wedde* in seiner Analyse nach. Die Ukraine hat am 21. August 2024 das Römische Statut mit zeitlicher Einschränkung für ihre eigenen Staatsangehörigen ratifiziert. Dies gibt zwar mehr Möglichkeiten, Einzelpersonen für die schwersten russischen Verbrechen von internationalem Belang zur Verantwortlichkeit zu ziehen, darunter für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Über das eigentliche »Urverbrechen« der Aggression kann der IStGH im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg jedoch keine Gerichtsbarkeit ausüben. Russland ist nicht Vertragspartei des Römischen Statuts. Der Weg über den UN-Sicherheitsrat war wegen des Vetorechts Russlands von vornherein versperrt. Es existiert damit keine internationale Jurisdiktion, in deren Zuständigkeit die Aburteilung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine fällt. Auch die Strafverfolgung durch die Ukraine oder Drittstaaten ist wegen der im Völkerrecht geltenden Staatenimmunität amtierender Staatsoberhäupter und zentraler Regierungsvertreter:innen ausgeschlossen. Diese Situation charakterisiert Wedde als hochgradig unbefriedigend. Deshalb wird seit 2022 über die Einrichtung eines ad-hoc-Strafgerichts zur Ukraine diskutiert. Am 25. Juni 2025 haben der Europarat und die Ukraine eine Vereinbarung über die Einrichtung eines Sondertribunals getroffen: Internationale Richter:innen sollen auf der Grundlage ukrainischen Rechts entscheiden. Diese Lösung auf regionaler Ebene gilt unter den Befürwortenden des Tribunals als »best available option«. Eine Änderung des Römischen Statuts wäre zwar besser, käme aber wegen der Zustimmungserfordernisse einem »Warten auf Godot« gleich. Die Gegner:innen eines Sondertribunals weisen unter anderem darauf hin, dass eine Verurteilung der obersten Führungsriege Russlands aus Immunitätsgründen (derzeit) ausgeschlossen bleibe. Wohl auch deswegen fragt Wedde in seinem Beitrag, was das Sondertribunal des Europarats über das bestehende System an internationalen und nationalen Gerichten hinaus tatsächlich leisten kann.

Die folgenden drei Kommentare befassen sich exemplarisch mit einzelnen Kriegsverbrechen in der Ukraine. *Kateryna Busol* analysiert die wichtigsten Muster russischer Folter gegen ukrainische Zivilist:innen und Kriegsgefangene. Neben der rechtlichen Kategorisierung dieser Straftaten schlägt sie Wege vor, wie die Täter:innen auf nationaler und internationaler Ebene zur Verantwortlichkeit gezogen und Opfer von Folter rehabilitiert werden können. *Lea Nina Sophia Pfeiffer* befasst sich angesichts der kriegsbedingten folgenschweren Umweltschäden mit Fragen des Ökozids, der zwar nach ukrainischem Recht ein Straftatbestand ist, im Völkerrecht jedoch weiterhin nicht definiert ist. Großflächige

Umweltzerstörung in einem bewaffneten Konflikt könnte zwar grundsätzlich bereits als Kriegsverbrechen durch den IstGH verfolgt werden, die bestehenden rechtlichen und praktischen Hürden sind jedoch so hoch, dass dies in der Praxis nur in wenigen Fällen realistisch ist. Pfeiffer arbeitet heraus, dass eine stärkere internationale rechtliche Anerkennung und strafrechtliche Verfolgbarkeit eine größere rechtliche wie präventive Wirkung hätten. Die Aufnahme des Ökozids als fünftes Kernverbrechen in das Römische Statut würde hierzu beitragen. Abschließend berichtet *Anhelina Hrytsei* über Russlands gezielte »Double-Tap«-Angriffe auf Notfalleinsätze und ordnet diese als Kriegsverbrechen ein.

Über die Autorin/den Autor

Antje Himmelreich ist wissenschaftliche Referentin für das Recht des postsowjetischen Raums am Institut für Ostrecht in Regensburg. Sie ist Mitglied des Leitungsgremiums des Zentrums für interdisziplinäre Ukrainestudien »Denkraum Ukraine« an der Universität Regensburg und Co-Leiterin des Themenfelds »Krieg, Frieden, Nachkriegsordnung«.

ANALYSE

Kriegsverbrechen vor Gericht: Braucht es ein Sondertribunal für das Verbrechen der Aggression?

Rainer Wedde (Wiesbaden Business School)

DOI: 10.31205/RA.473.01

Zusammenfassung

Das Ausmaß der mutmaßlichen russischen Kriegsverbrechen im Krieg gegen die Ukraine seit 2022 ist in Europa für die Epoche seit dem Zweiten Weltkrieg beispiellos. Sie verlangen eine gründliche strafrechtliche Verfolgung nach dem humanitären Völkerrecht, um die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten. Dennoch begegnet die rechtliche Aufarbeitung einer Reihe juristischer und tatsächlicher Hindernisse. Es erscheint unerlässlich, zumindest Fakten zu sichern und die rechtlichen Positionen zu Kriegsverbrechen zu bestätigen. Das geplante Sondergericht unter dem Dach des Europarats kann hier gute Dienste leisten. Ob dies die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die tatsächlichen Täter bestraft werden, bleibt aktuell jedoch fraglich.

Russische Kriegsverbrechen

Seit Beginn seiner Präsidentschaft ist Putins Herrschaft durch eine konsequente Missachtung der Rechtsstaatlichkeit und rechtlicher Grundsätze gekennzeichnet. Während seiner Zeit als Ministerpräsident und nach seiner Wahl zum Präsidenten war Putin eine der für die massiven Menschenrechtsverletzungen in Tschetschenien verantwortlichen Schlüsselfiguren. Es folgten eine immer stärkere Repression im eigenen Land sowie militärische Interventionen in Georgien (2008), der Ostukraine (ab 2014) und Syrien (ab 2015), die alle mit Vorwürfen schwerwiegender Rechtsverstöße einhergingen.

Besonders schwerwiegend sind die Kriegsverbrechen, die das russische Militär im Zuge seines am 24. Februar 2022 begonnenen Voll-Angriffs auf die Ukraine begangen hat. Namen wie Butscha, Kramatorsk und Mariupol stehen dafür als Symbole. Die gezielten Angriffe auf zivile Objekte in ukrainischen Städten und die systematisch unmenschliche Behandlung ukrainischer Kriegs-

gefangener sind weitere Beispiele für schwerwiegende Rechtsverletzungen.

Diese Taten sind zum Teil gut dokumentiert. Die Ukraine hat mit Hilfe mehrerer anderer Länder und Organisationen umfangreiche Beweise gesichert. Bis heute wurden fast 200.000 Fälle möglicher Kriegsverbrechen registriert (Ukraine Media Center 2025; Europäische Kommission 2025). Die Europäische Union, insbesondere Deutschland, hat diese Aktivitäten durch die Entsendung von Ermittlern und logistische Unterstützung gefördert. Moderne Technologie erleichtert ebenfalls die Ermittlungen. Es besteht die Hoffnung, dass dadurch Verbrechen besser dokumentiert werden können als in früheren Kriegen. Das Strafverfahren in den Niederlanden wegen des Abschusses von Flug MH17 dient als eindrucksvolles Beispiel für diese modernen Ermittlungsmethoden.

Konkrete Straftaten wurden bereits vor Gericht gebracht. Die ersten Verurteilungen von Kriegsverbre-

chern sind in der Ukraine ergangen, meist in Abwesenheit (Nicholsen 2025). Vereinzelte Verfahren laufen auch in anderen Ländern. Diese richten sich jedoch in der Regel nur gegen Täter am Ende der Befehlskette und nur dann, wenn sie gefangen genommen wurden oder Russland aus einem anderen Grund verlassen haben.

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg hat unlängst Russland einstimmig für seine Kriegshandlungen in der Ukraine verurteilt (Urteil in der Rechtssache Ukraine und Niederlande gegen Russland, 9. Juli 2025). Neben den militärischen Ereignissen in der Ukraine war der Abschuss des Fluges MH17 im Juli 2014 ein wichtiger Gegenstand des Verfahrens. Das Gericht sprach von einer »flagranten Missachtung [...] der Grundlagen der internationalen Rechtsordnung« durch Russland.

Strafbarkeit

Zahlreiche der dokumentierten Rechtsverletzungen erfüllen die Tatbestandsmerkmale von Kriegsverbrechen nach dem humanitären Völkerrecht (sogenannte »Core crimes«, siehe Ambos 2024, Vorbemerkung zu § 3 Rn 6). Das Urteil des EGMR vom 9. Juli 2025 enthält eine bedrückende Beschreibung dieser Verstöße.

Es wird oft übersehen, dass Kapitel 34 des russischen Strafgesetzbuchs (Föderales Gesetz Nr. 63-FZ vom 13.06.1996 mit späteren Änderungen) auch eine Reihe von Straftatbeständen enthält, die in einer durchaus modernen Weise formuliert sind und die Kriegsführung regeln (Wedde 2022, S. 144). So stellt beispielsweise Art. 356 den Einsatz verbotener Mittel und Methoden der Kriegsführung unter Strafe, Art. 357 verbietet Völkermord und Art. 358 den Ökozid. Art. 353 des russischen Strafgesetzbuchs bestraft die Planung, Vorbereitung, Entfesselung und Führung eines Angriffskriegs.

Diese Normen bilden ungeachtet ihrer aktuellen Bedeutungslosigkeit in der Praxis eine wichtige rechtliche Grundlage für die Aufarbeitung der während des Kriegs in der Ukraine begangenen Verbrechen. Anders als etwa im Nürnberger Prozess steht die grundsätzliche Strafbarkeit von Taten wie Aggression, Angriffskrieg oder Genozid außer Frage. Es wäre sogar möglich, die Verbrechen allein auf der Grundlage des russischen Rechts erfolgreich aufzuarbeiten. Allerdings dürfte dies erst möglich sein, wenn sich die Verhältnisse im Land radikal ändern.

Im Rahmen des Kriegs in der Ukraine begangene Kriegsverbrechen sind natürlich auch nach ukrainischem Recht strafbar. Die Opfer dieser Verbrechen sind fast ausnahmslos ukrainische Staatsangehörige.

Ahnung der Kriegsverbrechen

Es ist weitaus schwieriger, russische Kriegsverbrechen strafrechtlich zu verfolgen, als ihre Existenz nachzu-

weisen. Dies stellt Jurist:innen vor erhebliche Herausforderungen, zumal die politische Bewertung des Kriegs weltweit keineswegs einhellig ist. Einige Staaten stehen mehr oder weniger offen auf der Seite Russlands, während andere versuchen, eine Mittelposition einzunehmen, auch zum eigenen Nutzen. Manche schließlich verbinden ihre Position mit einer grundsätzlichen Kritik an doppelten Standards des Westens.

Internationaler Strafgerichtshof

Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag wäre der natürliche Ort für eine Klärung der Vorwürfe. Seine Zuständigkeit ist jedoch umstritten. Russland war zwar im Jahr 2000 dem Römischen Statut beigetreten, beendete aber den Ratifizierungsprozess im Jahr 2016 und zog seine Unterschrift zurück. Die Ukraine war im Jahr 2000 ebenfalls dem Römischen Statut beigetreten, hat es aber zunächst nicht ratifiziert. Dies erfolgte erst im August 2024, sodass das Land erst Anfang 2025 Mitglied des Römischen Statuts wurde. Die Ratifikation macht jedoch von einer Übergangsregelung Gebrauch, sodass die Zuständigkeit des IStGH für die Ukraine in den ersten sieben Jahren nur von Ausländern begangene Verbrechen erfasst (Opt-out nach Art. 124 des Römischen Statuts).

Obwohl Russland nicht Mitglied des Römischen Statuts ist und die Ukraine es lange nicht ratifiziert hat, kann der Gerichtshof Ermittlungen durchführen. Grund dafür sind formelle Erklärungen der Ukraine gemäß Art. 12 (3) des Römischen Statuts aus den Jahren 2014 und 2015. Nach der Vollinvasion im Jahr 2022 beantragten zudem insgesamt 43 Staaten eine Untersuchung durch den Gerichtshof (gemäß Art. 14 des Römischen Statuts). Infolgedessen erließ der IStGH im Jahr 2023 einen Haftbefehl gegen Putin und gegen die russische Beauftragte für Kinderrechte, Lwowa-Belowa, wegen Kriegsverbrechen im Zusammenhang mit der völkerrechtswidrigen Deportation ukrainischer Kinder nach Russland (Bock und Gruber 2023, S. 161). Im Jahr 2024 folgten Haftbefehle gegen mehrere russische Militärs und Politiker (Sergei Schoigu, Waleri Gerassimow, Wiktor Sokolow und Sergei Kobylasch).

Der IStGH ist insbesondere für Völkermord (Art. 6), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 7) und Kriegsverbrechen (Art. 8) zuständig. Dies dürfte die meisten der bislang in der Ukraine untersuchten kriegsbezogenen Menschenrechtsverletzungen abdecken.

Nationale Gerichte

Die begrenzten Ressourcen des IStGH schränken jedoch seine Möglichkeiten, alle derartigen Verbrechen umfassend zu ahnden, erheblich ein (Schramm 2022, S. 138). Der Gerichtshof muss sich daher auf die oberen Glieder der Befehlskette konzentrieren. Zu diesem Zweck

unterhält der IStGH kooperative Beziehungen zu den nationalen Gerichten der betroffenen Länder. In erster Linie sind die nationalen Gerichte der betroffenen Staaten, in diesem Fall der Ukraine, für die Strafverfolgung zuständig.

Ebenfalls zuständig wären die Gerichte der Russischen Föderation, dem Staat, dem die meisten Täter:innen angehören. Die überwiegende Mehrheit der genannten Straftaten wurde seit Februar 2022 begangen. Während die russischen Strafverfolgungsbehörden jedoch intensiv an der Unterdrückung russischer Dissident:innen mitwirken, sind Ermittlungen wegen Kriegsverbrechen, die von Angehörigen der russischen Streitkräfte oder staatlicher Organe begangen wurden, kaum bekannt. Erst recht gibt es keine Verfahren gegen hochrangige Offiziere oder die Staatsführung. Realistisch ist eine solche Strafverfolgung damit erst nach einer Niederlage oder einem Regimewechsel.

Nach den Grundsätzen des Völkerrechts können schließlich auch Drittstaaten Kriegsverbrechen verfolgen und ahnden. In Deutschland sieht § 1 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) vor, dass deutsche Behörden Straftaten nach §§ 6 bis 12 VStGB auch dann verfolgen können, wenn kein Bezug zu Deutschland besteht. Es sind bereits Fälle solcher Verbrechen vor deutschen Gerichten entschieden worden, etwa zu Ruanda oder zu Syrien. Typischerweise tritt die Strafverfolgung durch ein Drittland jedoch zurück, wenn sich ein internationales Gericht oder ein anderes nationales Gericht mit Zuständigkeit für kompetent erklärt.

Besonderheit beim Verbrechen der Aggression

Es besteht kein Zweifel daran, dass die seit 2022 (und in einigen Fällen seit 2014) auf dem Territorium der Ukraine begangenen Kriegsverbrechen strafbar sind und strafrechtlich verfolgt werden können. Es stehen lediglich tatsächliche Hindernisse im Wege. Erstens ist eine Strafverfolgung aus rechtlicher Sicht nur dann erfolgreich, wenn die Täter gefasst werden. Unbefriedigend ist, dass eine Strafverfolgung der Täter an der Spitze der Befehlspyramide unter den genannten Umständen rechtlich ausgeschlossen ist, obwohl die anderen Verbrechen ohne das »Hauptverbrechen« – den Angriffskrieg gegen die Ukraine – wahrscheinlich nicht begangen worden wären.

Das Verbrechen der Aggression wirft besondere (rechtliche) Fragen auf. Es war ursprünglich im Römischen Statut ausgespart worden, wurde aber später in die Art. 8bis und 15bis aufgenommen. Während der erste Artikel die übliche strafrechtliche Verantwortlichkeit für einen Angriffskrieg umfasst, macht Art. 15bis die Strafverfolgung von besonderen Bedingungen abhängig. Da Russland kein Mitglied des Römischen Statuts ist und jede Entscheidung des UN-Sicherheitsrats blo-

ckieren kann, wird dieser Weg unter dem derzeitigen russischen Regime zu keinem Ergebnis führen. Kürzlich scheiterte ein Versuch, das Römische Statut zu erweitern.

Eine Strafverfolgung durch die Ukraine oder Drittstaaten ist ebenfalls ausgeschlossen. Staatsoberhäupter genießen nach überwiegender Meinung Immunität *ratione materiae* und *personae* (funktionale und persönliche Immunität, Hemmje 2024, S. 649). Daher können sie nicht von nationalen Gerichten strafrechtlich verfolgt werden, zumindest nicht während ihrer Amtszeit. Eine Strafverfolgung durch russische Behörden auf der Grundlage von Art. 353 des russischen Strafgesetzbuchs, der Angriffskriege unter Strafe stellt, wäre unproblematisch. Dies ist jedoch in absehbarer Zukunft unwahrscheinlich.

Die derzeitige Situation ist mithin hochgradig unbefriedigend. Seit einiger Zeit wird daher über die Einrichtung eines Sondergerichtshofs zur Ukraine diskutiert. Ein solcher Sondergerichtshof könnte von den Vereinten Nationen eingerichtet werden. Dies ist in der jüngeren Vergangenheit bereits mehrfach geschehen (Jugoslawien 1993, Ruanda 1994, Kambodscha 2003, Libanon 2005), erfordert jedoch einen breiten Konsens der internationalen Staatengemeinschaft. Ein solches Sondertribunal würde die rechtliche Grundlage für die Strafverfolgung der für den Angriff Russlands Verantwortlichen schaffen. Eine Berufung auf die Immunität wäre vor einem solchen (internationalen) Gericht nach herrschender Meinung nicht mehr möglich (Hemmje 2024, S. 666 f.).

Allerdings verlangt die Einrichtung eines solchen Sondertribunals einen Beschluss entweder des Sicherheitsrats oder der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Aufgrund des Vetorechts Russlands (und Chinas) kommt eine Maßnahme des Sicherheitsrats nicht in Frage. Die Generalversammlung hat zwar mit großer Mehrheit die russische Aggression verurteilt. Ob sich allerdings eine Mehrheit fände, um ein Sondertribunal einzurichten, erscheint mehr als fraglich. Nicht-europäische Staaten haben wiederholt doppelte Standards kritisiert, da ein ähnlicher Ansatz bei anderen Aggressionen weltweit nicht angewendet wurde (Hendrickse 2024).

Eine Lösung könnte daher auf regionaler europäischer Ebene gefunden werden. Am 25. Juni 2025 haben der Europarat und die Ukraine eine Vereinbarung zur Einrichtung eines Sondergerichtshofs (Agreement between the Council of Europe and Ukraine on the Establishment of the Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine) getroffen und sich auf ein Statute of the Special Tribunal for the Crime of Aggression against Ukraine verständigt. Das Tribunal soll in Den Haag eingerichtet werden und wird bald, zumindest vorläufig, seine Tätigkeit aufnehmen. Nunmehr soll rasch die Finanzierung geklärt werden; interessierte Staaten und die EU können mitwirken.

Das Sondertribunal entscheidet auf der Grundlage des ukrainischen Rechts, das von internationalen Richter:innen ausgelegt wird. Eine Verurteilung von Staatsoberhäuptern und vergleichbaren Personen ist während ihrer Amtszeit aufgrund der Immunität ausgeschlossen (Art. 24 (5) Statut). Während dieser Zeit können gegen ein Staatsoberhaupt lediglich Ermittlungen durchgeführt werden.

Viel Lärm um nichts?

Sondertribunale haben in der Geschichte wiederholt dazu beigetragen, nach dem Ende kriegerischer Auseinandersetzungen (Kriegs-)Verbrechen zu ahnden. Beispiele hierfür sind das Nürnberger Tribunal 1945, das Sondergericht gegen Saddam Hussein und die Rolle des IStGH bei der Aufarbeitung der Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien. Den meisten Fällen ist jedoch gemeinsam, dass sie nach einer militärischen Kapitulation oder zumindest nach einem Regimewechsel stattfanden.

Das geplante Sondertribunal für die Ukraine sieht sich deutlicher Kritik ausgesetzt (Ambos 2023, S. 75). Staaten des Globalen Südens werfen dem Westen doppelte Standards vor. Dem steht jedoch der regionale Ansatz über den Europarat entgegen; damit kann das Sondertribunal als europäische Angelegenheit formuliert werden. Allerdings schwächt ein solches Sondertribunal die Position des IStGH, der einen einheitlichen Ansatz für alle Kriegsverbrechen verfolgt (Efgen 2025). Nicht auszuschließen ist auch, dass die Einrichtung des Sondertribunals die Position Russlands eher verhärtet. Die russische Führung könnte dann noch weniger zu politischen Kompromissen bereit sein (Tass 2025).

Der Nutzen des Sondertribunals beim Europarat muss daher realistisch bewertet werden. Mit einer militärischen Niederlage Russlands ist absehbar nicht zu rechnen. Ein Regimewechsel kann in einem derart intransparenten und auf eine Führerfigur zugeschnittenen System zwar niemals vollständig ausgeschlossen werden. Allerdings dürfte eine Veränderung derzeit eher durch eine Palastrevolution als durch einen Volksaufstand erfolgen. Ein neuer Regimechef hätte dann kein Interesse an einer gründlichen Aufklärung der Vergangenheit, da diese zu eng mit dem vorherigen System verbunden wäre. Es erscheint daher unrealistisch, dass die russische Führung für ihre Verbrechen zur Rechenschaft gezogen wird.

Was kann das Sondertribunal des Europarats also über das bestehende System hinaus tatsächlich leisten?

Aus der Sicht eines neutralen Juristen ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit Putins und seines Umfelds nach internationalem, ukrainischem und russischem Recht eindeutig. Allerdings hindert das eigene Statut das Sondertribunal daran, einen amtierenden Staatsoberhaupt strafrechtlich zu verfolgen. Folglich kann das Gericht nur dann gegen Putin vorgehen, wenn er sein Amt niederlegt oder seine Immunität aufgehoben wird.

So bleibt dem Sondertribunal, Beweise zu sammeln und einen Prozess für die Zukunft vorzubereiten, wenn der Putinismus überwunden ist. Das ist zwar durchaus sinnvoll, könnte aber auch an anderer Stelle erfolgen. Aber schon nach dem Ende der Sowjetunion scheiterten die Bemühungen, die Verbrechen des kommunistischen Regimes aufzuarbeiten. Das Verbot von Memorial durch das Oberste Gericht Russlands im Dezember 2021 – kurz vor Ausbruch des Kriegs – ist dafür ein trauriges Symbol. Das Land ist einer Auseinandersetzung mit den Verbrechen des Stalinismus und des sowjetischen Kommunismus ausgewichen (Epplée 2023).

Ausblick

Kriegsverbrechen kommen leider in nahezu jeder kriegerischen Auseinandersetzung und oft auf allen Seiten vor. Die Kriegsführung Russlands gegen die Ukraine zeichnet sich aber durch besondere Menschen- und Rechtsverachtung aus. Sie verlangt daher in besonderer Weise eine internationale Verurteilung, um nicht nur den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, sondern auch die internationale Gerechtigkeit wiederherzustellen. Ein Sondertribunal kann ein Signal senden, aber auch nicht mehr.

Grundlage für eine dauerhafte Friedenslösung muss eine (selbst-)kritische Bewertung aller Ereignisse seit 2014 durch die russische Gesellschaft sein. Für die notwendige Selbstkritik gibt es derzeit allerdings keinerlei Anzeichen, die russische Bevölkerung scheint das System Putin zumindest passiv zu unterstützen; die wenigen kritischen Köpfe sind im Exil, im Gefängnis oder auf dem Friedhof. Diese Verweigerung von Selbstkritik bedeutet, dass das Land weiterhin aggressiv bleibt. Ein Sondertribunal wird daran nichts ändern. Es kann bestenfalls die Voraussetzungen schaffen, um beim Zusammenbruch des Putinismus nachhaltiger zu agieren als beim Zusammenbruch des Kommunismus.

Über den Autor

Prof. Dr. Rainer Wedde lehrt Wirtschaftsrecht an der Wiesbaden Business School, Deutschland. Er ist Mitglied im Vorstand der Deutsch-Ukrainischen Juristenvereinigung und Co-Leiter der Fachgruppe Recht der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde (DGO).

Das Literaturverzeichnis finden Sie auf der nächsten Seite.

Literaturverzeichnis:

- Ambos, K. (2023). »Ein Sondertribunal zur Aggression gegen die Ukraine? Nein.« *Vereinte Nationen* 2, S. 75. Zugänglich unter: https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2023/Heft_2_2023/08_Standpunkt_Ambos_VN_Heft_2-2023_4-4-2023.pdf (Zuletzt eingesehen am 18.07.2025).
- Ambos, K. (2024) in: Erb, V. und Schäfer, J. (Hrsg.) *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch: StGB*, 5. Aufl., Band 3, München: C. H. Beck.
- Bock, S. und Gruber, F. (2023). »Der Haftbefehl gegen den russischen Präsidenten Vladimir Putin – Hintergründe und Folgen«, *Ukraine-Krieg und Recht*, S. 161–164.
- Efgon, A. (2025), Ein Verbrechen sucht ein Gericht. Wie der Europarat mit einem Sondertribunal den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine strafrechtlich verfolgen will. Zugänglich unter: <https://verfassungsblog.de/sondertribunal-ukraine-europarat/>. (Zuletzt eingesehen am 24.09.2025).
- Epplée, N. (2023). *Die unbequeme Vergangenheit. Vom Umgang mit Staatsverbrechen in Russland und anderswo*. Berlin: Suhrkamp.
- European Commission (2025). »Holding Russia Accountable« European Commission. Zugänglich unter: https://commission.europa.eu/topics/eu-solidarity-ukraine/holding-russia-accountable_en (Zuletzt eingesehen am 24.09.2025).
- Hamran, L. (2022). »Völkerrechtliche Verbrechen in der Ukraine: Herausforderungen der Beweisführung«, *DRiZ*, S. 194.
- Hankel, G. (2022). *Putin vor Gericht? Möglichkeiten und Grenzen internationaler Straffjustiz*, 2. Auflage, Springer: Verlag zu Klampen.
- Hemmje, L. (2024). »Ein Aggressionstribunal für Präsident Putin: (K)eine Europäische Lösung? Die Strafverfolgung des Russischen Präsidenten zwischen Völkerrechtlichen Möglichkeiten und Politischen Realitäten«, *ZaöRV*, S. 639–667.
- Hendrickse, M. (2024). »A chance for Africa to counter the pitfalls of international criminal justice?« *Amnesty International*, 22 April. Zugänglich unter: <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2024/04/a-chance-for-africa-to-counter-the-pitfalls-of-international-criminal-justice/> (Zuletzt eingesehen am 24.09.2025).
- Nicholse, M. (2025). »Ukraine’s Precarious Pursuit of Justice Through In Absentia Trials« *Lawfare*, 18 Juni. Zugänglich unter: <https://www.lawfaremedia.org/article/ukraine-s-precarious-pursuit-of-justice-through-in-absentia-trials> (Zuletzt eingesehen am 24.09.2025).
- Schramm, E. (2022) »Völkerstrafrechtliche Dimensionen des Krieges in der Ukraine«, *DRRZ*, Band 7 (2), S. 127–143. <https://doi.org/10.35998/drrz-2022-0006>.
- Stendel, R. (2025). »Russland vor Gericht: Was kann ein Ukraine-Sondertribunal ausrichten?« *beck-aktuell*, 16. Mai. Zugänglich unter: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/russland-ukraine-krieg-agression-sondertribunal-statut> (Zuletzt eingesehen am 18.07.2025).
- Stendel, R. und Peters, A. (2023). »Ein Sondertribunal zur Aggression gegen die Ukraine? Ja.« *Vereinte Nationen*, vol. 2, S. 74. Zugänglich unter: https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2023/Heft_2_2023/07_Standpunkt_Stendel_Peters_VN_Heft_2-2023_4-4-2023.pdf (Zuletzt eingesehen am 18.07.2025).
- Tass (2025). »Nitschtozhnost tribunala SE i Ukrainy i podryv dowerija k MAGATE« (Ничтожность трибунала СЕ и Украины и подрыв доверия к МАГАТЭ.) 26.06.2025. Zugänglich unter: <https://tass.ru/politika/24365751> (Zuletzt eingesehen am 24.09.2025).
- Ukraine Media Center (2025). »Over 180,000 war crimes registered in Ukraine – Office of the Prosecutor General« (2025). Zugänglich unter: <https://mediacenter.org.ua/over-180-000-war-crimes-registered-in-ukraine-office-of-the-prosecutor-general/> (Zuletzt eingesehen am 24.09.2025).
- Wedde, R. (2022). »Der Krieg in der Ukraine und das russische Strafrecht«, *DRRZ*, Band 7 (2), S. 144–154. <https://doi.org/10.35998/drrz-2022-0007>.

KOMMENTAR

Folter als Methode in Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine

Kateryna Busol (Nationale Universität Kyjiw-Mohyla-Akademie, Kyjiw; British Institute of International and Comparative Law, London)

Die anfänglichen Muster völkerrechtlicher Verbrechen in Russlands Krieg gegen die Ukraine wurden mit der Besetzung der Krym und dem Eindringen in die Ostukraine 2014 deutlich. Die Vollinvasion seit 2022 hat die Anzahl, Schwere und Sichtbarkeit der russischen Verbrechen deutlich gemacht, wie auch den Umstand, dass sie ein Bestandteil der staatlichen Politik Russlands sind, die Ukraine zu unterwerfen und zu zerstören. Unter diesen geplanten Verbrechen sticht Folter mit ihrer genderbedingten Grausamkeit und ihrem Grad der Organisation heraus. Dieser Beitrag analysiert die wichtigsten Muster russischer Folter gegen ukrainische Zivilist:innen und Kriegsgefangene. Neben der rechtlichen Kategorisierung dieser Straftaten werden Wege vorgeschlagen, wie die Täter:innen zur Verantwortlichkeit gezogen werden können.

Folter als Methode

Die Aggression Russlands gegen die Ukraine war seit 2014 von zahlreichen mutmaßlichen Kriegsverbrechen begleitet: Personen wurden gewaltsam verschleppt, getötet, erfuhren Scheinprozesse, Vergewaltigung und andere sexualisierte Gewalt, Deportation und Folter. Bereits in der ersten Phase der russischen Aggression von 2014 bis 2021 waren einige der russischen Verbrechen – etwa eine Verfolgung pro-ukrainischer zivilgesellschaftlicher Aktivist:innen mittels physischer oder psychischer Unterdrückung – Bestandteil eines hemmungslosen Angriffs, der einer staatlichen Politik folgte. Mit dem Beginn der Vollinvasion 2022 hat sowohl die Bandbreite der Verbrechen zugenommen und es gibt auch mehr Beweise für deren Förderung durch die höchsten Ebenen der politischen und militärischen Führung Russlands. Das gilt insbesondere für Folter.

Laut den Vereinten Nationen ist die Folter von Ukrainer:innen durch Vertreter:innen Russlands »weitverbreitet und systematisch«. Eine Prävention wie auch anschließende medizinische Behandlung sind nicht existent. Die UNO-Untersuchungskommission zur Ukraine hat festgestellt, dass »Folter mit dem Gefühl der Straflosigkeit als allgemeine und akzeptable Praxis eingesetzt« wurde. Russische Streitkräfte wenden in allen Gebieten der Ukraine, die sie vorübergehend besetzen, und in allen Haftzentren in Russland, in die gefangene Ukrainer:innen verbracht wurden, die gleichen Folterszenarien an. Zu den sich wiederholenden Foltertechniken gehören Elektroschocks, brutale Gewalt, Strangulierungen, langwährende stresshafte Positionierung, Schlafentzug

und Scheinhinrichtungen. Russische Folter ist oft sexualisiert und umfasst Vergewaltigung, Elektroschocks und Schläge auf die Genitalien, Kastration, angedrohte Vergewaltigung und andere Formen sexualisierter Gewalt gegen Inhaftierte oder ihre Verwandten. Folter wird eingesetzt, um zu bestrafen, einzuschüchtern, Geständnisse zu erzwingen oder eine Loyalität zu Russland herzustellen. Russ:innen setzen Folter gegen ukrainische Zivilist:innen und Kriegsgefangene ein, wobei Männer und Frauen aller Altersgruppen betroffen sind. Folter, darunter sexualisierte Folter, wird auch gegen ukrainische Kinder eingesetzt. Die Untersuchungskommission der UN hat das russische Militär, das Personal des Föderalen Diensts für den Strafvollzug (FSIN) und den Föderalen Sicherheitsdienst (FSB) als die Hauptverantwortlichen ausgemacht.

Angesichts ihrer langfristigen zerrüttenden Auswirkungen auf die physische und mentale Gesundheit der Überlebenden ist Folter besonders gefährlich. Sexualisierte Folter kann zu Unfruchtbarkeit führen und anderweitig das Intimleben und familiäre Beziehungen beeinträchtigen. Medizinische, psychologische, reproduktive und andere Hilfe zur Rehabilitation nach erlebter Folter ist eine schwierige und komplexe Aufgabe. Sie erfordert viel Zeit und Aufwand, was inmitten der Verwüstungen durch den Krieg nicht immer möglich ist.

Rechtliche Einordnung

Rechtlich kann Folter auf unterschiedliche Weise eingeordnet werden. Als Verstoß gegen die Regeln und Gebräuche der Kriegsführung kann sie ein Kriegsverbrechen darstellen. Wenn sie im Rahmen eines politisch betriebenen oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung ausgeübt wird, kann sie als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft werden. Wenn sie mit der Absicht begangen wird, eine Gruppe – insgesamt oder teilweise – aufgrund nationaler, ethnischer, rassischer oder religiöser Merkmale zu zerstören, kann Folter ein Merkmal für Völkermord darstellen. Folter kann zudem als ernstliche Verletzung der Menschenrechte gelten. Es besteht darüber hinaus Raum für weitere, komplexere Einstufungen. Jemanden zu zwingen, Zeuge sexuellen Missbrauchs einer anderen Person zu werden, besonders, wenn diese ihm nahesteht, stellt sexualisierte mentale Folter dar.

Sämtliche der genannten Einordnungen sind bei dem bewaffneten russisch-ukrainischen Konflikt von Bedeutung. Die beschriebenen Fälle von misshandelten ukrainischen Zivilist:innen und Kriegsgefangenen können

als Kriegsverbrechen durch physische und mentale Folter, unter anderem durch sexualisierte Folter, eingestuft werden. Die Verbreitung und der organisierte Charakter der Misshandlung durch russische Folterkammern und -techniken weisen zudem zunehmend darauf hin, dass Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingestuft werden sollte. Angesichts zunehmender Belege, dass die Absicht besteht, jedwede Manifestierung einer eigenen nationalen Identität der Ukrainer:innen zu beseitigen, deutet der verbreitete Einsatz von Folter von Ukrainer:innen auf Akte eines Völkermords durch Russland hin.

Die Wege, auf denen für Überlebende von russischer Folter Gerechtigkeit hergestellt werden kann, sind vielfältig. Angesichts der Grausamkeit und der Anzahl der russischen Verbrechen, sollten sämtliche Wege beschritten werden. Wichtig sind hier:

1. Die Ukraine ist für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit die wichtigste Plattform, und handelt dementsprechend. Ukrainische Ermittler:innen und Menschenrechtsaktivist:innen haben zahlreiche Fälle von Folter dokumentiert, die einen Teil der über 180.000 Verfahren darstellen, die es im Zusammenhang mit Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine gibt. Selbst mit den besten Technologien und einer ständigen professionellen Weiterentwicklung könnte kein Strafverfolgungssystem der Welt einen derart riesigen Berg von Fällen rechtzeitig und effektiv aufarbeiten. Zur innerstaatlichen Strafverfolgung sollte die Ukraine die wichtigsten Verbrechenmuster herausarbeiten, die die Methoden der russischen Kriegsführung und die Opfer der Gräueltaten am besten veranschaulichen. Die Verfahren in der Ukraine zu Fällen von Folter sollten alle Formen von Folter erfassen, auch Foltermuster wie die Androhung sexualisierter Gewalt oder die Nötigung, die Folter anderer mit anzusehen, die oft übersehen werden. Bei diesen Fällen sollte darüber hinaus der politisch gesteuerte und hierarchisch geförderte Charakter der russischen Folter betont werden. Und es ist zu untersuchen, inwieweit sie auf genozidale Absichten und ein genozidales Vorgehen Russlands hindeuten.
2. Der zweite Ansatz zur Gewährleistung individueller strafrechtlicher Verantwortlichkeit russischer Täter:innen für Folter ist der Internationale Strafgerichtshof (IStGH). In Bezug auf die Situation in der Ukraine hat der IStGH bereits gegen den russischen Präsidenten Wladimir Putin und die russische Beauftragte für Kinderrechte Maria Lwowa-Bełowa Haftbefehle wegen der mutmaßlichen Verschleppung ukrainischer Kinder erlassen. Darüber hinaus hat der IStGH aufgrund der Bombardierung kritischer Infrastruktur der Ukraine, die für das Überleben der Nation unentbehrlich ist, Haftbefehle gegen hochrangige russische Militärs wegen mutmaßlicher

Verbrechen gegen die Menschlichkeit erlassen. Angesichts der riesigen Ausmaße und der Schwere von russischer Folter gegen Ukrainer:innen, die eine pro-ukrainische Haltung einnehmen, sollte der IStGH die nächsten Haftbefehle wegen Folter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit erlassen. Der IStGH sollte die Vielfalt der Foltertechniken herausstellen, wie auch deren sexualisierte Dimension und die Bandbreite der anvisierten Opfer.

3. Der dritte Weg zur strafrechtlichen Verfolgung von Folter sind Verfahren aufgrund universeller Jurisdiktion (Weltrechtsprinzip). Verfahren dieser Art werden in Drittstaaten angestrengt, die nicht selbst in den bewaffneten Konflikt involviert oder von einer Gräueltat betroffen sind. Dies basiert auf dem Grundsatz, dass die verübten völkerrechtlichen Straftaten derart abscheulich sind, dass sie nicht strafflos bleiben können. Deutschland hatte sich auf dieses Prinzip gestützt, als es die Gräueltaten an Jesid:innen und syrischen Zivilist:innen verfolgte, während Argentinien auf dieser Grundlage die Verbrechen des Franco-Regimes in Spanien verfolgte. Bei deutschen und anderen Staatsanwaltschaften sind Anträge zu russischen Verbrechen in der Ukraine eingegangen. Es ist an der Zeit, dass die Beweise in Haftbefehle münden. Jüngst wurde in Deutschland ein syrischer Arzt wegen Beihilfe zur Folter von Assad-Gegner:innen verurteilt. Ein ähnlicher Ansatz wäre für die Ukraine nützlich. Angefangen von Sterilisierungen bis hin zum Einschneiden von prorussischen Slogans in die Körper von Kriegsgefangenen bei Operationen – die Mittäterschaft von russischen Mediziner:innen bei der Folter von Ukrainer:innen sollte ebenfalls in den Vordergrund gerückt werden. Darüber hinaus haben Verfahren nach dem Weltrechtsprinzip das Potenzial, die gesamte Bandbreite sexualisierter Folter durch Russ:innen ans Tageslicht zu bringen.
4. Gerechtigkeit wird jedoch nicht nur vor Gericht hergestellt. Unmittelbar nach der Freilassung aus der Gefangenschaft benötigen Überlebende und deren Familien Empathie, eine Respektierung ihrer Privatsphäre und eine nachhaltige gesundheitliche Versorgung. Diese medizinische Hilfe muss nötigenfalls eine zahnärztliche Behandlung und eine psychologische Betreuung umfassen, einschließlich einer begleitenden Paar- und Familientherapie. Viele Folteropfer wurden gleichsam auch innerlich entwurzelt, und es ist äußerst wichtig sicherzustellen, dass sie die Mittel für ein würdiges Leben und eine Anstellung erhalten, sobald sie stark genug sind, in ihr Alltagsleben zurückzukehren. All diese psychosozialen Maßnahmen stellen eine Form von Wiedergutmachung dar. Diese Rehabilitierungsmaßnahmen sollten ohne Verzögerungen

rung und unabhängig von Strafverfahren erfolgen. Sie sind zwar kostspielig, aber sie sind es wert. Rehabilitierungsmaßnahmen sind nicht nur nach dem Völkerrecht verpflichtend, sondern werden auch unmittelbar von ukrainischen Überlebenden gefordert. Die Ukraine hat Initiativen zur Wiedergutmachung entwickelt, unter anderem provisorische Sofortmaßnahmen für Überlebende sexualisierter Gewalt im Kontext des Kriegs und ein Schadensregister, in das Ansprüche für »erlittenen Schaden« aufgenommen

werden. Diese Angebote sollten für Opfer aller Arten von Gräueltaten geschaffen werden, auch für die Folter, die seit dem Beginn der russischen Aggression 2014 verübt wurde. Die Maßnahmen erfordern eine finanzielle Absicherung, die auch durch den Einsatz eingefrorener russischer Vermögen bestritten werden könnte. Mehr verlangen die ukrainischen Überlebenden nicht, und es ist das Mindeste, was ihnen zusteht.

Übersetzung aus dem Englischen: Hartmut Schröder

Dieser Beitrag wurde ursprünglich für die Ukraine-Analysen 320 »Russlands Krieg gegen die Ukraine und Kriegsverbrechen« verfasst und erschien am 03.11.2025. Die gesamte Ausgabe ist online unter <https://laender-analysen.de/ukraine-analysen/320/> zu finden.

Über die Autorin

Dr. *Kateryna Busol* ist eine ukrainische Anwältin und außerordentliche Professorin an der Nationalen Universität Kyjiw-Mohyla-Akademie sowie British Academy Research Fellow am British Institute of International and Comparative Law. Sie arbeitet als Wissenschaftlerin wie auch als Praktikerin zu Fragen kriegsbedingter sexualisierter Gewalt, dem Einsatz von Kulturgütern als Waffe, zum Völkermord, Reparationen und Transitional Justice und konzentriert sich dabei insbesondere auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine.

Lesetipps/Bibliographie

- Apt, C. (2025) »Russia's Eliminationist Rhetoric Against Ukraine: A Collection« *Just Security*, 16 May. <https://www.justsecurity.org/81789/russias-eliminationist-rhetoric-against-ukraine-a-collection/> (Zugriff: 20.07.2025).
- Borger, J. (2023) »German prosecutors handed evidence of Russian war crimes in Ukraine.« *The Guardian*, 26 October. <https://www.theguardian.com/world/2023/oct/26/german-prosecutors-evidence-russian-war-crimes-ukraine> (Zugriff: 20.07.2025).
- Brown, C. (2022) »A Kremlin paper justifies erasing the Ukrainian identity, as Russia is accused of war crimes« *CBC*, 5 April. <https://www.cbc.ca/news/world/kremlin-editorial-ukraine-identity-1.6407921> (Zugriff: 20.07.2025).
- Ceasefire Centre for Civilian Rights (2025) *„I demand, I ask, I insist on reparations“: Views of Ukrainian civilian victims must be heard in peace negotiations – new report*, 19 March. <https://www.ceasefire.org/i-demand-i-ask-i-insist-on-reparations-views-of-ukrainian-civilian-victims-must-be-heard-in-peace-negotiations-new-report/> (Zugriff: 20.07.2025).
- Civitas Maxima, Center for Justice & Accountability (CJA), Federation Internationale de Liges des Droits de l'Homme (FIDH), REDRESS, European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR), TRIAL International (2024) *Universal Jurisdiction Annual Review 2024*. <https://www.ecchr.eu/en/publication/universal-jurisdiction-annual-review-2024/> (Zugriff: 20.07.2025).
- Clooney, A., Mehner, S., von Wistinghausen, N. and Yazidi NGO Yazda. (2023) »German court delivers third genocide verdict against ISIS member for the enslavement and abuse of Yazidi woman in Syria and Iraq« *Doughty Street Chambers*, 21 June. <https://www.doughtystreet.co.uk/news/german-court-delivers-third-genocide-verdict-against-isis-member-enslavement-and-abuse-yazidi> (Zugriff: 20.07.2025).
- Connolly, K. (2025) »German court sentences Syrian doctor to life in jail for crimes against humanity.« *The Guardian*, 16 June. <https://www.theguardian.com/world/2025/jun/16/german-court-sentences-syrian-doctor-alaa-mousa-to-life-in-jail-for-crimes-against-humanity> (Zugriff: 20.07.2025).
- Council of Europe (n.d.) »Victim-Centred Approach« *RD4U – Register of Damage for Ukraine*, [online]. <https://rd4u.coe.int/en/victim-centred-approach> (Zugriff: 20.07.2025).
- Global Survivors Fund (2024) *Ukraine adopts law to recognise and provide reparations to survivors of conflict-related sexual violence*, 21 November. <https://www.globalsurvivorsfund.org/latest/articles/ukraine-adopts-law-to-recognise-and-provide-reparations-to-survivors-of-conflict-related-sexual-violence/> (Zugriff: 20.07.2025).
- Human Rights Watch (2022) *Germany: Conviction for state torture in Syria*. 13 January. <https://www.hrw.org/news/2022/01/13/germany-conviction-state-torture-syria> (Zugriff: 20.07.2025).
- Kallas, K. (2025) *Speech by High Representative/Vice-President Kaja Kallas at the EP plenary on Russia's war crimes in Ukraine*, 2 April. European External Action Service Press Team, Delegation of the European Union to the Rus-

- sian Federation, 1 April. https://www.eeas.europa.eu/eeas/ukraine-speech-high-representativevice-president-kajakallas-ep-plenary-russia%E2%80%99s-war-crimes-ukraine_en?s=177 (Zugriff: 23.07.2025).
- Kvitsinskaya, M., Andreyuk, E. and Mancini, C. (2024) »You're loyal to Ukraine – are you Nazi?' Torture and other violations as crimes against humanity by the Russian army in Ukraine« *ZMINA Human Rights Centre & OMCT*. <https://zmina.ua/en/publication-en/youre-loyal-to-ukraine-are-you-nazi-torture-and-other-violations-as-crimes-against-humanity-by-the-russian-army-in-ukraine/> (Zugriff: 20.07.2025).
 - Lamb, C. (2023) »She thought she was unshockable, then two castrated Ukrainian soldiers arrived.« *The Times*, 17 June. <https://www.thetimes.com/world/russia-ukraine-war/article/ukraine-soldiers-castrated-russia-war-0hflzhzlv> (Zugriff: 20.07.2025).
 - Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (2024) *Update by the Chair of the Independent International Commission of Inquiry on Ukraine at the 57th session of the Human Rights Council*. 23 September. <https://www.ohchr.org/en/statements-and-speeches/2024/09/update-chair-independent-international-commission-inquiry-ukraine> (Zugriff: 20.07.2025).
 - Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (2024) »UN Commission of Inquiry on Ukraine finds additional evidence of common patterns of torture by Russian authorities.« *Press Releases*, 24 September. <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2024/09/un-commission-inquiry-ukraine-finds-additional-evidence-common-patterns> (Zugriff: 20.07.2025).
 - Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (2024) *Treatment of Prisoners of War and Update on the Human Rights Situation in Ukraine*. 1 June to 31 August 2024. 1 October. <https://ukraine.ohchr.org/sites/default/files/2024-10/2024-10-01%20OHCHR%2040th%20periodic%20report%20on%20Ukraine.pdf> (Zugriff: 20.07.2025).
 - Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (2024) »Ukraine: Torture by Russian authorities amounts to crimes against humanity, says UN Commission of Inquiry« *Press Releases*, 29 October. <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2024/10/ukraine-torture-russian-authorities-amounts-crimes-against-humanity-says-0> (Zugriff: 20.07.2025).
 - Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (2024) *UN Commission of Inquiry: Statement on 1000 days of Russia's full-scale invasion of Ukraine*. 19 November. <https://www.ohchr.org/en/statements-and-speeches/2024/11/un-commission-inquiry-statement-1000-days-russias-full-scale> (Zugriff: 20.07.2025).
 - Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights. (2024) *In Ukraine, survivors speak out about conflict-related sexual violence*. 25 November. <https://ukraine.ohchr.org/en/In-Ukraine-survivors-speak-out-about-conflict-related-sexual-violence> (Zugriff: 20.07.2025).
 - Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights. (2025) *The Impact of the Armed Conflict and Occupation on Children's Rights in Ukraine*. 24 February 2022 – 31 December 2024. 21 March. <https://ukraine.ohchr.org/sites/default/files/2025-04/2025-03-21%20OHCHR%20Report%20on%20Children%27s%20Rights%20in%20Ukraine.pdf> (Zugriff: 20.07.2025).
 - *Opinio Juris* (2022) *The Argentinian Exercise of Universal Jurisdiction 12 Years After its Opening*. 4 February. <https://opiniojuris.org/2022/02/04/the-argentinian-exercise-of-universal-jurisdiction-12-years-after-its-opening/> (Zugriff: 20.07.2025).
 - Redress (n.d.) *Financial accountability and reparations for Ukraine*. <https://redress.org/financial-accountability-and-reparations-for-ukraine>. (Zugriff: 20.07.2025).
 - Redress and Global Survivors Fund (2023) *The delivery of reparation for Ukraine*. Briefing Paper, November. https://redress.org/storage/2023/12/Reparations-Briefing_EN-v.5.pdf. (Zugriff: 20.07.2025).
 - Shulzhenko, D. (2025) »'Beyond cynical' – Russian doctor carved 'Glory to Russia' scar on POW during operation, Ukraine says« *The Kyiv Independent*, 17 June. <https://kyivindependent.com/beyond-cynical-ukraine-says-russian-doctor-carved-glory-to-russia-scar-on-pow-during-operation/> (Accessed 20 July 2025).
 - Snyder, T. (2022) »King of Ukraine (6): Nation of Choice. Some Ukrainian history as we contemplate a Russian war« *Substack*, 27 January. <https://snyder.substack.com/p/king-of-ukraine-6> (Zugriff: 20.07.2025).
 - United Nations (2024) »UN rights chief warns of 'widespread and systematic' torture of Ukrainian POWs«, *UN News*, 8 October. <https://news.un.org/en/story/2024/10/1155491> (Zugriff: 20.07.2025).
 - Zelenskyy, V. (2025) »Volodymyr Zelenskyy Awards Order of Freedom to 16-Year-Olds Tihiran Ohannisian and Mykyta Khanhanov, Killed by Russian Occupiers in Temporarily Occupied Berdiansk« *President of Ukraine. Volodymyr Zelenskyy. Official Website*, 19 July. <https://www.president.gov.ua/en/news/volodimir-zelenskij-vidznachiv-ordenom-svobodi-16-richnih-ti-99073>. (Zugriff: 20.07.2025).

Ökozid in der Ukraine: Verbrechen oder Kollateralschaden?

Lea Nina Sophia Pheiffer (Universität Regensburg)

Die russische Aggression gegen die Ukraine verursacht nicht nur enormes menschliches Leid, sondern auch folgenschwere Umweltschäden. Die bereits zu beobachtende Zerstörung natürlicher Habitate, von Wasserressourcen und Böden—und ihre unmittelbaren Folgen für empfindliche Ökosysteme, bedrohte Arten sowie die Lebensgrundlagen der Bevölkerung—geben nur einen begrenzten Einblick in das Ausmaß dieser fortschreitenden Tragödie. Die Bewältigung des »Ökozids«, wie Präsident Wolodymyr Selenskyj bereits 2022 betonte, wird daher ein zentraler Bestandteil der Wiederherstellung eines umfassenden Friedens in der Ukraine sein.

Die Grenzen des Völkerrechts

Der Begriff »Ökozid« wurde erstmals in den 1970er Jahren als Antwort auf die katastrophalen Auswirkungen von »Agent Orange« während des Vietnamkriegs etabliert und beschreibt ein vorsätzliches Verhalten, das zu weitreichenden Umweltschäden führt (Gardashuk 2023, S. 383–384). Im heutigen ukrainischen Recht wird Ökozid als »Massenvernichtung von Flora und Fauna, Vergiftung der Atmosphäre oder der Wasserressourcen sowie andere Handlungen, die zu einer ökologischen Katastrophe führen können« definiert und mit acht bis 15 Jahren Freiheitsstrafe geahndet (Strafgesetzbuch der Ukraine 2001, Artikel 441). Während ukrainische Gerichte zwar eine wichtige Rolle bei der Verfolgung von Ökozid-Verbrechen im Zusammenhang mit dem aktuellen Konflikt spielen, hätte ihre internationale rechtliche Anerkennung eine größere normative und symbolische Wirkung. Durch diesen rechtlichen und moralischen Druck könnte die Abschreckungskraft erweitert und so die Entscheidungsprozesse zentraler Akteure beeinflusst werden, sodass weitere Umweltzerstörung verhindert werden kann. Zugleich würde eine solche Anerkennung die Position der Ukraine in künftigen Friedensverhandlungen stärken. Bislang existiert jedoch keine völkerrechtlich anerkannte Definition von Ökozid.

Jüngste Entwicklungen lassen Fortschritte bei der Schließung dieser Lücke erkennen. Im April 2024 hat das Europäische Parlament die Richtlinie 2024/1203 verabschiedet, die strafrechtliche Verfolgung von Umweltzerstörung, die einem Ökozid gleichkommt, in allen Mitgliedstaaten harmonisiert. Im selben Jahr haben Vanuatu, Fidschi und Samoa einen gemeinsamen Vorschlag eingebracht, Ökozid als fünftes Kernverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) aufzunehmen—neben Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und dem Verbrechen der Aggression (Eco Jurisprudence Monitor). Aufbauend auf einem Entwurf einer unabhängigen Exper-

tengruppe aus dem Jahr 2021 zielt dieser Vorschlag darauf ab, Umweltschutz in Kriegs- und Friedenszeiten vor dem Hintergrund der Klimakrise auszuweiten (Eco Jurisprudence Monitor, vgl. Permanent Mission of the Republic of Vanuatu 2024). Trotz dieser vielversprechenden Bemühungen bleibt offen, ob sich daraus in absehbarer Zeit eine wirksame internationale Strafverfolgung ergeben wird.

Kann Ökozid in der Ukraine als Kriegsverbrechen geahndet werden?

Bis zum Erreichen einer Reform auf internationaler Ebene muss eine mögliche Strafverfolgung innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens des humanitären Völkerrechts geschehen. Die wichtigste Bestimmung in diesem Zusammenhang findet sich in Artikel 8(2)(b)(iv) des Römischen Statuts des IStGH, der das »vorsätzliche Führen eines Angriffs in der Kenntnis, dass dieser auch [...] weit reichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die eindeutig in keinem Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen« als Kriegsverbrechen einstuft. Obwohl die Russische Föderation keine Vertragspartei des Statuts ist, erlauben die kürzlich erfolgte Ratifizierung durch die Ukraine sowie deren zuvor erklärte Anerkennung der Zuständigkeit für Verbrechen, die seit November 2013 auf ihrem Staatsgebiet begangen wurden, dem IStGH Maßnahmen zu ergreifen (International Criminal Court 2025).

Gleichzeitig setzt Artikel 8(2)(b)(iv) einen überaus hohen Maßstab. Zunächst einmal muss der verursachte Schaden »weit reichend«, »langfristig« und »schwer« sein—alles Begriffe, die im Gesetzestext nicht weiter definiert sind. Diese Unklarheit wirft mehrere Fragen auf. Zum Beispiel, ob »langfristig« ein Jahrzehnt, ein Jahrhundert oder sogar einen noch längeren Zeitraum voraussetzt. Der benötigte Nachweis, dass alle drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sind, schränkt die Anwendbarkeit des Artikels weiter ein. Auch die Feststellung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfordert eine hohe Beweislast: Es muss nachgewiesen werden, dass der Beschuldigte vorsätzlich und bewusst in Kauf genommen hat, dass die verursachte Zerstörung den militärischen Nutzen des Angriffs deutlich übersteigt. Angesichts des Chaos in bewaffneten Konflikten und des begrenzten Zugangs zu wissenschaftlicher Beratung ist es jedoch unwahrscheinlich, dass Entscheidungsträger sämtliche Umweltauswirkungen ihres Handelns vollständig erfassen können, was ihre rechtliche Verantwortlichkeit einschränkt. In Anbetracht dieses engen gesetzlichen Rahmens und der praktischen

Herausforderungen bei der Beweissicherung in Konfliktgebieten verwundert es nicht, dass die Natur oft ein stilles Opfer von Kriegen bleibt.

Dennoch könnten manche Vorfälle in der Ukraine als Kriegsverbrechen eingestuft werden

Unter den zahlreichen Bedrohungen für die Umwelt in der Ukraine stechen drei Fälle besonders heraus. Der erste ist die Zerstörung des Kachowka-Staudamms im Jahr 2023. Die Umstände dieses Dammbruchs, eine interne Explosion unter russischer Kontrolle, deuten stark auf eine Verantwortlichkeit Russlands hin (Glanz et al. 2023, Truth Hounds 2024). Durch die Detonation wurden seltene Habitate und Brutgebiete überflutet oder durch Austrocknung bedroht (Stakhiv und Demydenko 2023, S. 7–9). Dies gefährdet Fischbestände und Vogelzugrouten und zieht vorhersehbare, langfristige Auswirkungen auf die Biodiversität nach sich (Stakhiv und Demydenko 2023, S. 7–9). Die Überschwemmungen führten zudem zur Freisetzung von Pestiziden, Öl und anderen Schadstoffen in der Umgebung (Stakhiv und Demydenko 2023, S. 9). Gleichzeitig lösten sie eine humanitäre Krise aus: weite Teile der Landwirtschaft wurden zerstört, mehrere Menschen starben und rund eine Million Menschen verloren ihr Zuhause und den Zugang zu Trinkwasser (Gardashuk 2023, S. 392, vgl. Stakhiv und Demydenko 2023, S. 7–8). Der Vorfall zeigt somit auch, dass Ökozid gezielt als Waffe eingesetzt werden kann, um menschliches Leben zu zerstören.

Ein weiteres bemerkenswertes Beispiel findet sich in der Zerstörung der geschützten Habitate des Dzharylhach-Nationalparks. Im Jahr 2022 richtete Russland auf der Insel Dzharylhach im Schwarzen Meer einen militärischen Übungsplatz ein und intensivierte etwa ein Jahr später dessen militärische Nutzung, wobei die Insel künstlich mit dem Festland verbunden wurde (Conflict and Environment Observatory 2024). Diese Umwandlung und die damit verbundene Verschmutzung stellen eine ernste Bedrohung für die empfindlichen Ökosysteme der Insel sowohl an Land als auch in den umliegenden Gewässern dar (Conflict and Environment Observatory 2024). Erschwerend kommt hinzu, dass militärische Aktivitäten im Schwarzen Meer bereits den Tod von tausenden Meeressäugern nach sich gezogen haben (Kroeger 2023). Dass ihre Kadaver an den Küsten Rumäniens, Bulgariens und der Türkei angespült wurden, verdeutlicht die grenzüberschreitende Tragweite dieser Handlungen (Kroeger 2023).

Das wohl eindrücklichste Beispiel für ein potenzielles Kriegsverbrechen im Sinne von Artikel 8(2)(b)(iv) des Römischen Statuts stellt das massive Strahlenrisiko dar, das durch vorsätzliche Angriffe oder die Besetzung von Kernkraftanlagen entstehen kann. Russlands frühere Angriffe auf Tschernobyl und die seit 2022 andauernde gewaltsame Besetzung des Kernkraftwerks Saporischschja bergen die Gefahr eines Strahlenlecks, das sowohl der Umwelt als auch der gesamten Zivilbevölkerung in der Region weit reichenden Schaden zufügen könnte (Croft 2025). Angesichts der anhaltenden Kampfhandlungen im Gebiet Saporischschja ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass sowohl Russland als auch die Ukraine die Regeln des humanitären Völkerrechts einhalten, um eine solche nukleare Katastrophe zu verhindern. Jüngste Hinweise darauf, dass Russland versuchen könnte, das Kraftwerk Saporischschja an sein nationales Stromnetz anzuschließen, geben wegen der möglichen Wasserknappheit für die Kühlung der Reaktoren in Folge der Zerstörung des Kachowka-Staudamms Anlass zu weiterer Besorgnis (Méheut 2025).

Auf dem Weg zu mehr Verantwortlichkeit und einer dauerhaften Friedenssicherung

Das Ausmaß der durch den Krieg in der Ukraine verursachten Umweltzerstörung unterstreicht die Dringlichkeit, Ökozid international anzuerkennen und strafrechtlich zu verfolgen. Angesichts der derzeitigen rechtlichen Hindernisse, schwere Schäden an Ökosystemen als Kriegsverbrechen zu ahnden, sind die Bemühungen zur Änderung des Römischen Statuts ein willkommener Schritt, müssen jedoch durch einen starken politischen Willen zur Reform und zur Gewährleistung ihrer künftigen Wirksamkeit unterstützt werden. Die Europäische Union kann hier mit gutem Beispiel vorangehen, dank ihres kürzlich harmonisierten Ansatzes zur Bekämpfung von Umweltverbrechen. In der Zwischenzeit muss der IStGH der Verfolgung von Ökozid in der Ukraine im Rahmen seines derzeitigen Mandats höhere Priorität einräumen. Die Verantwortlichen für Umweltkriegsverbrechen müssen zur Rechenschaft gezogen werden, wobei alle potenziellen Entschädigungszahlungen direkt in die Wiederherstellung der Natur fließen müssen. Zu diesem Zweck müssen rechtliche Ermittlungen von koordinierten institutionellen und zivilgesellschaftlichen Bemühungen zum Schadensmonitoring und zum Wiederaufbau begleitet werden. Letztendlich wird die Friedenssicherung in der Ukraine ohne Umweltgerechtigkeit unvollständig bleiben.

Über die Autorin

Lea Nina Sophia Pfeiffer absolviert ihr Masterstudium in European Studies an der Universität Regensburg. Außerdem arbeitet sie als studentische Hilfskraft im Themenfeld »Krieg, Frieden und Nachkriegsordnung« am Zentrum für interdisziplinäre Ukrainestudien »Denkraum Ukraine« an der Universität Regensburg.

Bibliografie

- Conflict and Environment Observatory (2024) *Ukraine Conflict Environmental Briefing: Nature*. Verfügbar unter: <https://ceobs.org/ukraine-conflict-environmental-briefing-nature/> (Zuletzt aufgerufen am 19.06.2025).
- Croft, Alex (2025) »Chernobyl expert warns nuclear disaster in Ukraine 'only matter of time' due to Russian recklessness« *The Independent*, 26. Februar. Verfügbar unter: <https://www.independent.co.uk/news/world/europe/chernobyl-zaporizhzhia-ukraine-russia-nuclear-plant-b2704783.html> (Zuletzt aufgerufen am 19.06.2025).
- Eco Jurisprudence Monitor. »Vanuatu, Fiji, and Samoa proposed amendment to the Rome Statute to include a Crime of Ecocide«. Verfügbar unter: <https://ecojurisprudence.org/initiatives/vanuatu-fiji-and-samoa-proposed-amendment-to-the-rome-statute-to-include-a-crime-of-ecocide/> (Zuletzt aufgerufen am 14.06.2025).
- Gardashuk, T. (2023) »Ökologische Auswirkungen der russischen Aggression in der Ukraine und eine Vision der Wiederherstellung.« in Pfaff, T. (ed.) *Ökozid. Wie ein Gesetz schwere Umweltschäden bestrafen und Lebensgrundlagen besser schützen kann*. Munich: Oekom-Verlag, S. 383–395.
- Glanz, J., Santora, M., Robles, P., Willis, H., Leatherby, L., Koettl, C. and Khavin, D. (2023) »Why the Evidence Suggests Russia Blew Up the Kakhovka Dam.« *The New York Times*, 16. Juni. Verfügbar unter: <https://www.nytimes.com/interactive/2023/06/16/world/europe/ukraine-kakhovka-dam-collapse.html> (Zuletzt aufgerufen am 19.06.2025).
- International Criminal Court. *Situation in Ukraine*. ICC-01/22. Verfügbar unter: <https://www.icc-cpi.int/situations/ukraine> (Zuletzt aufgerufen am 15.06.2025).
- Kroeger, A. (2023) »How the war in Ukraine is killing marine mammals« *BBC*, 5. Januar. Verfügbar unter: <https://www.bbc.com/future/article/20221222-how-the-war-in-ukraine-is-killing-marine-mammals> (Zuletzt aufgerufen am 14.06.2025).
- Méheut, C. (2025) »Satellite Images Suggest a Russian Plan to Restart Seized Ukrainian Nuclear Plant« *The New York Times*, 27. Mai. Verfügbar unter: <https://www.nytimes.com/2025/05/27/world/europe/russia-ukraine-nuclear-zaporizhzhia.html> (Zuletzt aufgerufen am 19.06.2025).
- Permanent Mission of the Republic of Vanuatu (2024) *Proposal to Amend the Rome Statute of the International Criminal Court to Include Ecocide as a Fifth Core International Crime*. Verfügbar unter: <https://ecojurisprudence.org/wp-content/uploads/2024/11/Vanuatu-Proposal-Rome-Statute.pdf> (Zuletzt aufgerufen am 14.06.2025).
- Stakhiv, E. and Demydenko, A. (2023) »Ökozid: Die katastrophalen Folgen der Zerstörung des Kachowka-Staudamms«, *Ukraine-Analysen*, Nr. 288, S. 6–10.
- Truth Hounds (2024): *Submerged. Study of the Destruction of the Kakhovka Dam and Its Impacts on Ecosystems, Agrarians, Other Civilians, and International Justice*, Available at <https://truth-hounds.org/wp-content/uploads/2024/09/submerged.pdf> (Zuletzt aufgerufen am 14.06.2025)
- Zelenskyy, V. (2022) »Ukraine Has Always Been a Leader in Peacemaking Efforts; If Russia Wants to End This War, Let It Prove It with Actions.« Rede, G20 Gipfel, 15. November. Verfügbar unter: <https://www.president.gov.ua/en/news/ukrayina-zavzhdi-bula-liderom-mirotvorchih-zusil-yaksho-rosi-79141> (Zuletzt aufgerufen am 19.06.2025).

Rettungskräfte im Fadenkreuz: Russlands gezielte *Double-Tap*-Angriffe auf Notfalleinsätze

Anhelina Hrytsei (Truth Hounds; Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen)

Seit Beginn der russischen Vollinvasion – und insbesondere seit Mitte 2024 – werden die ukrainischen Rettungsdienste gezielt durch russische *Double-Tap*-Angriffe ins Visier genommen. Solche Angriffe können als Kriegsverbrechen angesehen werden. Russlands Ziel scheint darin zu liegen, die ukrainischen Rettungskapazitäten zu schwächen, die Zivilbevölkerung zu terrorisieren und die lokale Widerstandsfähigkeit zu unterminieren.

Double-Tap-Angriffe als militärische Taktik und ihr Einsatz durch Russland in der Ukraine

Seit Beginn der russischen Vollinvasion und den landesweiten Angriffen retten die staatlichen ukrainischen Rettungsdienste (DSNS) Menschen aus brennenden Gebäuden und Trümmern und leisten Erste Hilfe nach russischen Angriffen. So auch am 4. April 2024, als gegen 1:00 Uhr nachts eine Shahed-Drohne ein Wohnhaus in Charkiw in der Ostukraine traf. Der Angriff beschädigte mehrere Etagen und tötete eine Zivilistin. Rettungskräfte des DSNS trafen innerhalb von zehn Minuten am Ort des Geschehens ein.

Etwa um 1:50 Uhr erschütterten erneute Explosionen die Stadt. Eine Drohne schlug in der Nähe der Rettungsfahrzeuge ein. Drei Retter kamen ums Leben, ein weiterer wurde verletzt; auch eine Krankenschwester und ein Polizist wurden verwundet.

Dieses Ereignis ist ein typisches Beispiel für einen *Double-Tap*-Angriff – eine brutale militärische Taktik, bei der zwei oder mehr aufeinanderfolgende Schläge denselben Ort treffen, meist im Abstand von zehn Minuten bis mehreren Stunden. Der zeitliche Abstand ermöglicht es den Rettungskräften, mit ihrer Arbeit zu beginnen, während die gezielte Verzögerung den Fokus des Angriffs vom ursprünglichen Ziel auf die Einsatzkräfte selbst verschiebt. Da diese gemäß dem humanitären Völkerrecht geschützt sind, können direkte Angriffe auf sie, ihre Einrichtungen oder ihre Technik ein Kriegsverbrechen darstellen.

Von Februar 2022 bis Ende August 2024 verifizierte die ukrainische Menschenrechtsorganisation *Truth Hounds* 36 Fälle russischer *Double-Tap*-Angriffe. In mehr als 50 Prozent dieser Fälle wurden DSNS-Mitarbeitende verletzt oder getötet. Mehr als 60 weitere dokumentierte Vorfälle weisen ebenfalls Merkmale solcher Angriffe auf, konnten aber mangels Daten nicht vollständig überprüft werden.

Seit der zweiten Jahreshälfte 2024 treten *Double-Tap*-Attacken immer häufiger auf – und scheinen sich

2025 weiter zu intensivieren. Während sie sich vor allem auf Frontgebiete konzentrieren, wurden auch Vorfälle in Städten weit entfernt von der Front registriert, etwa in Nischyn (Oblast Tschernihiw), über 200 km von den Kampfhandlungen entfernt. Pro-russische Medien und Telegram-Kanäle haben die Anwendung dieser Taktik wiederholt bestätigt und betont, dass insbesondere DSNS-Beschäftigte das Hauptziel seien.

Mögliche Zwecke der *Double-Tap*-Angriffe

Diese Angriffe erfüllen offenbar eine doppelte Funktion. Zum einen sollen sie die Einsatzfähigkeit der Rettungsdienste schwächen. Die ständige Bedrohung eines zweiten Schlages zwingt die Rettungskräfte dazu, Einsätze zu unterbrechen und Schutz zu suchen, was die Überlebenschancen Verschütteter stark reduziert. Zudem werden Geräte und Technik zerstört und Einsatzkräfte getötet oder verletzt, was besonders in kleineren Orten mit nur wenig Personal und begrenzten Ressourcen gravierende langfristige Folgen hat. In manchen Frontstädten – etwa in Kostjantyniwka (Oblast Donezk) – musste die örtliche DSNS-Einheit vollständig evakuiert werden.

Laut DSNS wurden bis Ende Juni 2025 über 100 Retter:innen getötet und mehr als 500 verletzt, viele von ihnen durch *Double-Tap*-Angriffe. Hinzu kommt die enorme psychische Belastung der Ersthelfenden: Neben den alltäglichen Gefahren ihrer Arbeit müssen sie ständig damit rechnen, selbst zur Zielscheibe zu werden – oft unmittelbar nach dem Verlust von Kolleg:innen.

Zum anderen dienen systematische *Double-Tap*-Angriffe dazu, die Bevölkerung zu terrorisieren und das Vertrauen in staatliche Strukturen zu schwächen. In betroffenen Regionen entsteht das Gefühl, dass im Notfall niemand mehr helfen wird. Das begünstigt die Flucht der Zivilbevölkerung und schwächt die gesellschaftliche Resilienz. Außerdem kann das Vertrauen in den Staat sinken, wodurch Forderungen nach politischen oder territorialen Zugeständnissen an Russland lauter werden könnten.

In der Ukraine jedoch gelten Rettungskräfte weithin als Held:innen – Symbole der Hoffnung und des Durchhaltewillens, besonders in Frontgemeinden.

Ein Bericht der *White Helmets* zeigt, dass Russland diese Taktik schon in Syrien zwischen 2015 und 2023 einsetzte, wobei zahlreiche freiwillige Rettungskräfte getötet oder verletzt wurden. Diese Parallelen verdeutlichen, wie Strafflosigkeit bei Kriegsverbrechen transnationale Nachahmungseffekte begünstigt. Daher sind internationale Solidarität, Unterstützung der ukraini-

schen Rettungsdienste und rechtliche Verfolgung der Täter:innen entscheidend, um Gerechtigkeit für die Opfer und ihre Familien zu erreichen.

Russische Anschuldigungen gegenüber der Ukraine

Die russischen Besatzungsbehörden werfen auch der Ukraine vor, *Double-Tap*-Taktiken einzusetzen. Medienberichte darüber sind jedoch selten, und unabhän-

gige Verifizierungen sind wegen fehlenden Zugangs zu den besetzten Gebieten kaum möglich. In Russland wie auch in den besetzten ukrainischen Gebieten herrscht keine Pressefreiheit, weshalb die Glaubwürdigkeit lokaler Quellen stark eingeschränkt ist. Eine seriöse Untersuchung dieser Behauptungen wird erst möglich sein, wenn internationale Expert:innen Zugang zu den betroffenen Gebieten erhalten.

Über die Autorin:

Anhelina Hrytsei ist für die ukrainische Menschenrechtsorganisation Truth Hounds tätig und Praktikantin an der Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen. Sie hat Internationale Beziehungen an der Nationalen Universität Kyjiwer-Mohyla-Akademie studiert und macht derzeit ihren Master in Friedens- und Konfliktforschung an der Universität Uppsala. Ihr Forschungsinteresse gilt der Dokumentation und Aufarbeitung von russischen Kriegsverbrechen in der Ukraine.

Literatur:

- Anhelina Hrytsei (2025): Verified Russian Double-Tap Strikes in Ukraine (24 February 2022 – 31 August 2024) (published on Truth Hounds), v. 1.0, Discuss Data, <https://doi.org/10.48320/0962F857-E63E-4938-B5E7-37E7DC66EDEB>
- Media Center Ukraine. «Ворожа атака в ніч на 23 червня: кількість постраждалих та загиблих, ліквідація наслідків» [Feindlicher Angriff in der Nacht auf den 23. Juni: Zahl der Verwundeten und Toten, Beseitigung der Folgen], 24.06.2025. <https://www.youtube.com/watch?v=nJzB5ax7YFk>.
- Dmytro Mykhailov, «Від початку повномасштабної війни загинули понад 100 рятувальників — ДСНС» [Mehr als 100 Retter sind seit Beginn des vollumfänglichen Kriegs gestorben – Staatlicher Dienst der Ukraine für Notfallsituationen], Suspilne, 24.06.2025, <https://suspilne.media/1050615-vid-pochatku-povnomashtabnoi-vijni-zaginuli-ponad-100-ratuvalnikiv-dsns/>.
- Inna Semenova, «Якою є зараз Костянтинівка — фронтове місто, яке Росія позбавила інфраструктури для життя» [Wie sieht es derzeit in Kostjantynivka aus – eine Frontstadt, der Russland die Infrastruktur zum Leben genommen hat], New Voice, 20.09.2025, <https://nv.ua/ukr/ukraine/events/kostyantynivka-sogodni-yak-vizhivaye-misto-bez-vodi-svitla-dsns-ta-likaren-foto-z-donechchini-50546264.html>.
- Solodovnik, Maria, and Viacheslav Mavrychev. «Над Харковом зафіксували «Шахеда»: у місті пролунали вибухи» [Über Charkiw wurden »Shahids« gesichtet: In der Stadt waren Explosionen zu hören], Suspilne, 03.04.2024. <https://suspilne.media/kharkiv/720510-nad-harkovom-zafiksuvali-sahedi-u-misti-prolunali-vibuhi/>.
- Truth Hounds. «Cruelty Cascade: Examining the Pattern of Russian Double-Tap Strikes in Ukraine» [Eine Kaskade der Grausamkeiten: eine Untersuchung des Musters russischer *Double-Tap*-Angriffe in der Ukraine], 17.10.2024. <https://truth-hounds.org/en/cases/cruelty-cascade/>.
- White Helmets. «Double-Tap Attacks against White Helmets Volunteers» [*Double-Tap*-Angriffe gegen Freiwillige der Weißhelme], August 2025. <https://whitehelmets.org/report/thematic-report/double-tap-attacks-against-white-helmets-volunteers>.
- Telegram-Kanal »Kherson Svoboda«. «Мы предупреждаем спец. службы, которые будут задействованы в ликвидации последствий. Вы гарантированно будете являться приоритетной целью. **Гарантированно**» [Wir warnen die Spez. [Rettungs]dienste, die in die Beseitigung der Folgen einbezogen werden. Ihr werdet garantiert ein prioritäres Ziel sein. **Garantiert**] https://t.me/Kherson_Svoboda/75186
- Telegram-Kanal »Fobos«. «... ДСНС – государственная служба чрезвычайных ситуаций становится целью в случае создания препятствий к выполнению боевых задач. ...» [DSNS – Der Staatliche Dienst für Notfallsituationen [der Ukraine] wird zum Ziel, falls er die Ausführung von militärischen Aufträgen behindert.] https://t.me/Fobos_herson/143807

CHRONIK

Hinweis auf die Online-Chronik

Der aktuelle Teil sowie die gesamte Chronik seit 2003 zu Russland befinden sich auf der Seite der Russland-Analysen (<http://www.laender-analysen.de/russland/>) unter dem Reiter »Chronik« oder direkt unter diesem Link <https://laender-analysen.de/russland-analysen/chronik?c=russland&i=1>. Sie wird regelmäßig um neue Einträge ergänzt und möglichst aktuell gehalten. Zusätzlich gibt es eine Kurzchronik für die Sowjetunion ab 1964 bzw. Russland ab 1992.

Treuen Leser:innen der Chronik und allen Interessierten empfehlen wir sowohl von den Filterfunktionen unserer Webseite als auch dem reichen Angebot der Chroniken der Länder Ukraine, Belarus oder Polen Gebrauch zu machen, um z.B. Ereignisse wie den Krieg gegen die Ukraine besser verfolgen zu können. Aktuell ist die Suche innerhalb der Chronik leider nur mit buchstabengenaue Stichworten möglich. Daher bitten wir alle Nutzer:innen auf die Schreibweise zu achten und ggf. mehrere Stichworte bei der Suche zu prüfen.

Die Chronik wird zeitnah erstellt und basiert ausschließlich auf im Internet frei zugänglichen Quellen. Die Redaktion der Russland-Analysen kann keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernehmen.

Die Redaktion der Russland-Analysen

Herausgeber:

Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen
Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V.
Deutsches Polen-Institut
Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien
Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung
Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien (ZOIS) gGmbH

Redaktion:

Anastasia Stoll (verantwortlich), Dr. Eduard Klein und Antje Himmelreich
Satz: Matthias Neumann

Wissenschaftlicher Beirat:

Dr. Sabine Fischer, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin
PD Dr. habil. Linde Götz, Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien
Prof. Dr. Jeronim Perović, Universität Zürich

Die Meinungen, die in den Russland-Analysen geäußert werden, geben ausschließlich die Auffassung der Autoren wieder.
Abdruck und sonstige publizistische Nutzung sind nach Rücksprache mit der Redaktion gestattet.

Alle Ausgaben der Russland-Analysen sind mit Themen- und Autorenindex archiviert unter www.laender-analysen.de
Die Russland-Analysen werden im Rahmen eines Lizenzvertrages in das Internetangebot der Bundeszentrale für politische Bildung (www.bpb.de) aufgenommen.

ISSN 1613-3390 © 2025 by Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen
Forschungsstelle Osteuropa • Länder-Analysen • Klagenfurter Str. 8 • 28359 Bremen • Telefon: +49 421-218-69600 • Telefax: +49 421-218-69607
e-mail: laender-analysen@uni-bremen.de • Internet-Adresse: <http://www.laender-analysen.de/russland/>



LÄNDER-ANALYSEN



Kostenlose E-Mail-Dienste: Länder-Analysen



Die Länder-Analysen bieten regelmäßig im kostenlosen Abonnement kompetente Einschätzungen aktueller politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklungen in Ostmitteleuropa, Osteuropa und Zentralasien. Alle Länder-Analysen verstehen sich als Teil eines gemeinsamen Projektes, das der wissenschaftlich fundierten, allgemeinverständlich formulierten Analyse der Entwicklungen im östlichen Europa, der Offenheit für verschiedene inhaltliche Positionen und der kostenlosen und nicht-kommerziellen Information einer breit verstandenen interessierten Öffentlichkeit verpflichtet ist. Autor/innen sind internationale Fachwissenschaftler/innen und Expert/innen. Die Redaktionen der Länder-Analysen bestehen aus Wissenschaftler/innen mit langjähriger Forschungserfahrung.

Die Länder-Analysen bieten regelmäßig Kurzanalysen zu aktuellen Themen, ergänzt um Grafiken und Tabellen sowie Dokumentationen. Zusätzlich gibt es eine Chronik aktueller Ereignisse.

Belarus-Analysen

Die Belarus-Analysen erscheinen fünf bis sechs Mal pro Jahr.

Abonnement unter: <https://laender-analysen.de/abonnement/>

Belarus Analytical Digest

In englischer Sprache. Erscheinungsweise: sechs Mal pro Jahr

Abonnement unter: <https://css.ethz.ch/en/publications/belarus-analytical-digest/newsletter-service-belarus-analytical-digest.html>

Caucasus Analytical Digest

In englischer Sprache. Erscheinungsweise: zweimonatlich

Abonnement unter: <http://www.css.ethz.ch/en/publications/cad.html>

Moldovan Analytical Digest

In englischer Sprache. Erscheinungsweise: vierteljährlich

Abonnement unter: <https://css.ethz.ch/en/publications/moldovan-analytical-digest/newsletter-service-moldovan-analytical-digest.html>

Polen-Analysen

Die Polen-Analysen erscheinen mit Ausnahme einer Sommerpause an jedem ersten und dritten Mittwoch im Monat.

Abonnement unter: <http://www.deutsches-polen-institut.de/newsletter/polen-analysen/>

Russland-Analysen

Die Russland-Analysen erscheinen mit Ausnahme einer Sommerpause ein bis zwei Mal pro Monat.

Abonnement unter: <https://laender-analysen.de/abonnement/>

Russian Analytical Digest

In englischer Sprache. Erscheinungsweise: zweimal monatlich

Abonnement unter: <http://www.css.ethz.ch/en/publications/rad.html>

Ukrainian Analytical Digest

In englischer Sprache. Erscheinungsweise: zweimonatlich

Abonnement unter: <http://www.css.ethz.ch/en/publications/uad.html>

Ukraine-Analysen

Die Ukraine-Analysen erscheinen mit Ausnahme einer Sommerpause ein bis zwei Mal pro Monat.

Abonnement unter: <https://laender-analysen.de/abonnement/>

Zentralasien-Analysen

Die Zentralasien-Analysen erscheinen sechs Mal pro Jahr.

Abonnement unter: <https://laender-analysen.de/abonnement/>